Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrga	ang 11. August 2021	Nr. 150) / S. 1
	Inhaltsübersicht:		Seite:
451/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über das Re Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021		3 - 4
452/2021	Öffentliche Bekanntmachung über den Hinweis der Stadt Bad Wünnenbeine Veröffentlichung des VHS-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Gese velhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg auf eine Veröffentlichung im Al Nr. 145 des Kreises Paderborn	ke, Hö-	5
453/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Kreispolizeibehörde Paderborn über stellung eines Bescheides	die Zu-	6
454/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrs über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 362150-11.03.99	ssamt –	7
455/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrs über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36./SA/PB-GD199		8
456/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – ül Ausfall des Erörterungstermins betr. Genehmigung zur Errichtung und z trieb einer Windenergieanlage in Borchen-Dörenhagen; Az.: 66.3/40399-	um Be-	9
457/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – ül Ausfall des Erörterungstermins betr. Genehmigung zur Errichtung und z trieb einer Windenergieanlage in Borchen-Dörenhagen; Az.: 66.3/40093-	um Be-	10
458/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – ül Ausfall des Erörterungstermins betr. Genehmigung zur Errichtung und z trieb einer Windenergieanlage in Borchen-Dörenhagen, Az.: 66.3/40092-	um Be-	11
459/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – ül Antrag des Wasserverbandes Obere Lippe in Kooperation mit der Stadt born auf Feststellung eines Planes zur Umgestaltung des Ellerbaches in born-Dahl; Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses; Az.: - A. 1.332.PB88	Pader- Pader-	12
460/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – ü Auslage des planfestgestellten Beschlusses "Umgestaltung des Ellerbach Paderborn-Dahl; Az.: 66-1.322.PB88_HWS Ellerbach Dahl -		13

78. Jahrga	ang 11. August 2021 Nr.	. 150 / S. 2
461/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über d Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergi anlage in Bad Lippspringe; Az.: 66.3/40794-20-600	
462/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über d Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergi anlage in Bad Lippspringe; Az.: 66.3/40795-20-600	
463/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über d Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergi anlage in Bad Lippspringe; Az.: 66.3/40796-20-600	
464/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über d Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergi anlage in Bad Lippspringe; Az.: 66.3/40797-20-600	
465/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über d Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergi anlage in Bad Lippspringe; Az.: 66.3/40798-20-600	
466/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über d Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergi anlage in Bad Lippspringe; Az.: 66.3/40799-20-600	
467/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über d Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung ur den Betrieb einer Windkraftanlage in Altenbeken-Schwaney; Az.: 66.3/40904-2 600	nd
468/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über d Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung ur den Betrieb einer Windkraftanlage in Borchen-Etteln; Az.: 66.3/41241-21-600	
469/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über d Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung ur den Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau; Az.: 66.3/40632-21-600	
470/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über d Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Modernisierunder Kläranlage eines Geflügelschlacht- und Verarbeitungsbetriebes in Delbrüc Schöning; Az.: 66.3/40512-21-600	ng

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 3

451/2021

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1.	Das	Wählerverzeichn	is zur	Bundestag	swahl	für
----	-----	-----------------	--------	-----------	-------	-----

die Gemeinde	X	die Wahlbezirke der Gemeinde	
		Stadt Bad Wünnenberg	

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾in der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg, Zimmer 6, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

 Wer das W\u00e4hlerverzeichnis f\u00fcr unrichtig oder unvollst\u00e4ndig h\u00e4lt, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, sp\u00e4testens am 10. September 2021 bis 12.30 Uhr, bei der Gemeindebeh\u00f6rde \u00f3 Stadt Bad W\u00fcnnenberg, Poststra\u00dfe 15, 33181 Bad W\u00fcnnenberg-F\u00fcrstenberg, Zimmer 6, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 137 Paderborn
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 4

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - · einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - · ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an in die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Delum	
Bad Wünnenberg, 10.08.2021	
<u>.</u>	

Die Gemeindebeharde
Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister
gez. Carl

Die Fußnoten sind nur als Hinweise für den Ausfüllenden gedacht und sollten bei der finalen Veröffentlichung durch die Gemeinde nicht mehr enthalten sein. Ersetzen Sie bitte die Klammertexte [...] durch entsprechenden Fließtext.

- Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
- 3) Nichtzutreffendes bitte streichen.
- Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

78. Jahrgang

11. August 2021

Nr. 150 / S. 5

452/2021

Stadt Bad Wünnenberg Der Bürgermeister 33181 Bad Wünnenberg, 09.08.2021

Hinweis gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) über eine Veröffentlichung des VHS-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) weise ich auf die Veröffentlichung des VHS-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die

- Änderungssatzung des VHS-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg und die
- Änderung zur Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung, Beiräte und Geschäftsstellen des VHS-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

hin.

Die Veröffentlichtung ist im Amtsblatt für den Kreis Paderborn vom 14.07.2021, Ausgabe Nr. 145, Seite 5, bekannt gemacht worden.

gez. Carl

Christian Carl Bürgermeister

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 6

453/2021



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Sicherstellung und Verwertung eines PKW Opel Corsa, mit der FIN WOLOXCF6834136042

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Anordnung der Verwertung eines PKW vom 04.08.2021, Aktenzeichen: ZA 1.1 - 57.01.59 / Gogaladze) an Herm Giorgi Gogaladze, letzte bekannte Wohnanschrift: 04435 Schkeuditz, Westringstraße 55, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des derzeit unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Ferdinandstr. 26-28, 33102 Paderborn, in Raum 4, während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (05251/306-1114) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 04. August 2021

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Paderborn

Im Auftrag gez. Amold

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 7

454/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 25.06.2021, Az.: 362150-11.03.99 an

Herrn

Rene Antol, *11.03.99

letzte bekannte Anschrift: 17. Novembra 378/22, SK -Sabinov

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 25.06.2021 (Az.: 362150-11.03.99) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Junge

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 8

455/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 04.08.2021, Az.: 36.1/SA/PB-GD1991 an.

Herrn

Denis Granato

letzte bekannte Anschrift: Amtsweg 32, 33104 Paderborn

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 04.08.2021 (Az.: 36.1/SA/PB-GD1991) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn Der Landrat Im Auftrag

gez. Markman

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 9

456/2021

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40399-21-600

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Entfall des Erörterungstermins

Die MRA Wind GbR, Eggestraße 12, 33178 Borchen, hat gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160,00 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in Borchen, Gemarkung Dörenhagen, Flur 3, Flurstücke 271 und 275, beantragt.

Das Vorhaben wurde am 26.05.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **17.08.2021** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag gez.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 10

457/2021

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40093-21-600

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Entfall des Erörterungstermins

Die PaderPlan GbR, Eggestraße 12, 33178 Borchen, hat gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 durch Leistungserhöhung zur Nachtzeit von 0 kW auf 2.300 kW beantragt. Der Standort der Windenergieanlage ist in Borchen, Gemarkung Dörenhagen, Flur 3, Flurstücke 275 und 266.

Das Vorhaben wurde am 26.05.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **17.08.2021** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag gez.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 11

458/2021

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40092-21-600

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Entfall des Erörterungstermins

Die Mönikes Energie GmbH & Co. KG, Eggestraße 12, 33178 Borchen hat gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 durch Umstellung auf den Typ Enercon E-115 EP3 E3 in Borchen, Gemarkung Dörenhagen, Flur 3, Flurstücke 222, 270 und 275, beantragt.

Das Vorhaben wurde am 26.05.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **17.08.2021** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag gez.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 12

459/2021

Bekanntmachung

Antrag des Wasserverbandes Obere Lippe, Königstraße 16, 33142 Büren, in Kooperation mit der Stadt Paderborn, Der Bürgermeister, Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn – im folgenden Vorhabenträger genannt - vom 22.05.2018 auf Feststellung eines Planes nach § 68 WHG zur Umgestaltung des Ellerbaches in Paderborn – Ortsteil Dahl

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses -

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landrats des Kreises Paderborn vom 29.07.2021 - Az.: 66-1.332.PB88 - ist der Plan für das im Betreff genannte Vorhaben gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt worden.

Dem Vorhabenträger wurden Nebenbestimmungen auferlegt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes sowohl bei der

der Stadtverwaltung Paderborn, Zimmer A.02.05, Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0 52 51/88 1 16 91 -

als auch

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, Zimmer C.03.05, während der allgemeinen Dienststunden – ebenfalls nach vorheriger Terminvereinbarung unter Rufnummer: 0 52 51/3 08-66 02

in der Zeit vom 16.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021 zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss wurde dem Vorhabensträger und den Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Der Landrat des Kreises Paderborn Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz Paderborn, 05.08.2021

- Az.: 66-1.332.PB88 -

Im Auftrag

gez.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 13

460/2021

Bekanntmachung

Der planfestgestellte Beschluss zum vorliegenden Planfeststellungsverfahren "Umgestaltung des Ellerbaches in Paderborn Dahl können sowohl bei

der Stadtverwaltung Paderborn, Zimmer A.02.05, Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0 52 51/88 1 16 91 -

als auch

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, Zimmer C.03.05, während der allgemeinen Dienststunden – ebenfalls nach vorheriger Terminvereinbarung unter Rufnummer: 0 52 51/3 08-66 02

in der Zeit vom 20.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021 zu jedermanns Einsicht aus.

Die Auslegungsfrist von einem Monat beginnt am **16.08.2021** und endet mit Ablauf des **17.09.2021**.

Für alle weiteren Informationen wird auf die Amtsblätter des Kreises Paderborn sowie der Stadt Paderborn verwiesen.

Der Landrat des Kreises Paderborn Umweltamt Paderborn, 05.08.2021

- Az.: 66-1.322.PB88_HWS Ellerbach Dahl -

Im Auftrag

gez.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 14

461/2021

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40794-20-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Lippspringe, Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 4, Flurstück 320 und Flur 5, Flurstück 538

Antragstellerin: Flütwind Projekt GmbH, Josefstr. 12, 33175 Bad Lippspringe

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Flütwind Projekt GmbH mit Bescheid vom 30.07.2021 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 4.600 kW erteilt wurde. Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Gewässerschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 15

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

12.08.2021 bis einschließlich dem 26.08.2021

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag - nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buer-gerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 16

462/2021

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40795-20-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Lippspringe, Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 4, Flurstücke 162, 163, 164, 165, 166

Antragstellerin: Flütwind Projekt GmbH, Josefstr. 12, 33175 Bad Lippspringe

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Flütwind Projekt GmbH mit Bescheid vom 30.07.2021 die Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 120,00 m und einer Nennleistung von 4.600 kW erteilt wurde. Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BlmSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Gewässerschutz, zum Denkmalschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 17

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

12.08.2021 bis einschließlich dem 26.08.2021

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag - nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buer-gerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 18

463/2021

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40796-20-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Lippspringe, Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 4, Flurstücke 214, 215, 216, 273, 275

Antragstellerin: Flütwind Projekt GmbH, Josefstr. 12, 33175 Bad Lippspringe

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Flütwind Projekt GmbH mit Bescheid vom 30.07.2021 die Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Lagerwey L 147 mit einer Nabenhöhe von 155,10 m und einer Nennleistung von 4.300 kW erteilt wurde. Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BlmSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Gewässerschutz, zum Denkmalschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 19

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

12.08.2021 bis einschließlich dem 26.08.2021

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag - nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buer-gerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 20

464/2021

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40797-20-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Lippspringe, Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 7, Flurstücke 115, 102, 262, 263, 264

Antragstellerin: Flütwind Projekt GmbH, Josefstr. 12, 33175 Bad Lippspringe

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Flütwind Projekt GmbH mit Bescheid vom 30.07.2021 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 4.600 kW erteilt wurde. Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Gewässerschutz, zum Denkmalschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 21

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

12.08.2021 bis einschließlich dem 26.08.2021

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag - nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buer-gerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 22

465/2021

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40798-20-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Lippspringe, Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 14, Flurstücke 135, 207

Antragstellerin: Flütwind Projekt GmbH, Josefstr. 12, 33175 Bad Lippspringe

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Flütwind Projekt GmbH mit Bescheid vom 30.07.2021 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 138 EP3 mit einer Nabenhöhe von 130,03 m und einer Nennleistung von 3.500 kW erteilt wurde. Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Gewässerschutz, zum Denkmalschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 23

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

12.08.2021 bis einschließlich dem 26.08.2021

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag - nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buer-gerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 24

466/2021

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40799-20-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Lippspringe, Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 14, Flurstücke 95, 196

Antragstellerin: Flütwind Projekt GmbH, Josefstr. 12, 33175 Bad Lippspringe

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Flütwind Projekt GmbH mit Bescheid vom 30.07.2021 die Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 4.600 kW erteilt wurde. Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BlmSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Gewässerschutz, zum Denkmalschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 25

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

12.08.2021 bis einschließlich dem 26.08.2021

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag - nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buer-gerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 26

467/2021

Kreis Paderborn Der Landrat

Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40904-21-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33184 Altenbeken-Schwaney

Die Brockmann Wind GmbH & Co. KG Altenbeken, Eggering 66, 33184 Altenbeken, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 19, Flurstücke 49 und 50, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage Enercon E 82 E 2 mit einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nabenhöhe von 138,38 m.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Anlage nicht relevant zur Lärmbelastung an den umliegenden Wohnhäusern beiträgt. Zudem werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Tiere durch Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen vermieden. Auch wurde der Nachweis erbracht, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Turbulenzbelastungen vermieden werden.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 27

468/2021

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41241-21-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)

für die wesentliche Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33178 Borchen-Etteln

Die WestfalenWIND Etteln A33 GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Borchen, Gemarkung Etteln, Flur 2, Flurstück 234, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebes einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 136,9 m und einem Rotordurchmesser von 126 m. Gegenstand der Änderung ist der Wegfall sektorieller Betriebsbeschränkungen.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme der Nachweis erbracht wurde, dass die Betriebsänderung nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Turbulenzen auf benachbarte Anlagen führen wird.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit I	: bekannt dedeben
---	-------------------

lm	Auftrag
ue:	7

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 28

469/2021

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40632-21-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)

für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen in 33165 Lichtenau

Die Mermesloh GmbH & Co. KG, Lange Str. 50, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 4, Flurstück 59, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 73,25 m und einem Rotordurchmesser von 53 m.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Anlage in Bezug auf Lärm an keinem Wohnhaus relevant zur Lärmbelastung beiträgt und durch zahlreiche Maßnahmen (Abschaltungen, Ablenkfläche) das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse wirksam gesenkt wird.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

78. Jahrgang 11. August 2021 Nr. 150 / S. 29

470/2021

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40512-21-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG) für die Modernisierung der Kläranlage eines Geflügelschlacht- und -verarbeitungsbetriebes in 33129 Delbrück-Schöning

Die Borgmeier Invest GmbH & Co. KG, Schöninger Str. 33, 33120 Delbrück, beantragt für den Standort Delbrück, Gemarkung Westerloh, Flur 9, Flurstücke 109, 115, 103, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung eines Geflügelschlachtund verarbeitungsbetriebs. Gegenstand der Änderung ist die Modernisierung der Kläranlage.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 7.13.1 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich die Gesamtbelastung durch Gerüche nicht erhöht sondern leicht reduziert, die Immissionsrichtwerte in Bezug auf Lärm an den umliegenden Wohnhäusern eingehalten werden und die Qualität des Abwassers verbessert wird.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.